

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Yamato Scale GmbH , AGB-Version 1.8 Stand: 28.03.2012

Yamato Scale GmbH, Hanns-Martin-Schleyer-Str 13, 47877 Willich

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1.1. Für alle Bestellungen der Yamato Scale GmbH, im folgenden Yamato genannt - gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit der Annahme der Bestellung gilt ausschließlich die Allgemeine Einkaufsbedingung der Yamato. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Die Bestellung kann nur binnen einer Frist von 7 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde.

§ 1.3. Bestellungen sind nur verbindlich wenn Sie über die/den Verantwortlichen der Einkaufsabteilung ausgelöst werden. Eine Bestellung wird nur im Zusammenhang mit einer sogenannten Yamato Purchase Nummer (PO Nr.) verbindlich.

§ 1.4. Der Auftragnehmer übermittelt Yamato innerhalb von 7 Tagen eine schriftliche Auftragsbestätigung unter Angabe der Bestellnummer, Ware und Liefertermin.

§ 1.5. Als Sprache gilt das Deutsch oder Englisch als vereinbart.

§ 2. Lieferung und Versand

§ 2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Yamato zu den vereinbarten Terminen.

§ 2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Yamato angegeben, sowie bei innergemeinschaftlicher Lieferung die Warenartnummer und das etwaige Nettogewicht.

§ 2.3. Kosten der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer. Sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde gilt EXW.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine, Verzugsstrafe

§ 3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort.

§ 3.2. Überschreitet der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin gemäß Bestellung, und kommt dadurch in Verzug, so zahlt der Auftragnehmer Yamato pro angefangenen Werktag eine Verzugsstrafe in Höhe von 0.5% des Gesamtauftragswertes, jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes.

§ 3.3. Yamato ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 4. Qualität und Abnahme

§ 4.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware den unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht. Die Dimensionierung der Ware legt der Auftragnehmer eigenständig fest, so dass die Ware der bestimmungsgemäß auftretenden statischen und dynamischen Belastung dauerhaft standhält. Die Ermittlung der Belastungen obliegt dem Auftragnehmer.

§ 4.2 Yamato behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Gewährleistungszeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4.3. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 4.4. Zu liefernde Maschinen und Anlagen müssen den geltenden Normen, Richtlinien und Sicherheitsvorschriften, sowie dem aktuellem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere den Normen: 2006/42/EG, 2006/95/EG, EN60204-1 (2007), EN ISO 12100-1 (2004), EN ISO 13850, EN 415-4, EN 619, EN 1672.

§ 4.5. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§ 4.6 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die zu liefernde Ware den in unserer Spezifikation aufgeführten Leistungen entspricht. Die in der Bestellung angegebenen Leistungsdaten sind zugesicherte Eigenschaften.

§ 5. Preise und Rechnungsstellung

§ 5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise.

§ 5.2 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell-(PO), Projekt-, Artikel-, und falls vorhanden WG Nummer zu erstellen. Bei innergemeinschaftlicher Lieferung ist die die Warenartnummer und das etwaige Nettogewicht anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Bei Warenlieferungen ist der Lieferschein anzufügen. Davon abweichende Rechnungen können dem Auftragnehmer zurückgeschickt werden.

§ 5.3 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels berechtigt die Yamato, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

§ 5.4 Zahlungsweise:

Vorbehaltlich einer positiven Kreditauskunft gilt folgendes als vereinbart:

30% Anzahlung, zahlbar 30 Tage ab Rechnungslegung

60% Zahlung nach Lieferung, zahlbar 30 Tage ab Rechnungslegung

10% Zahlung nach Abnahme, zahlbar 30 Tage ab Rechnungslegung

§ 5.5 Die Preise beinhalten die Dokumentation des Lieferumfanges durch Zeichnungen/Stücklisten/Betriebsanleitung und Ersatzteillisten auf Papier und elektronischer Medien jeweils 2 x in Deutsch, Englisch und innerhalb der EU zusätzlich in der Landessprache des Anwenders.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§ 6.1 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 6.2 Die Abtretung von Forderungen gegen die Yamato ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Gewährleistung

§ 7.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Yamato auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 24 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§ 7.3 Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch Yamato kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist die Yamato - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist Yamato berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§ 7.4 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund Produkthaftungsrechts zu erstatten.

8. Geheimhaltung

§ 8.1 Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, oder vom Auftragnehmer zu Zwecken der Durchführung des Auftrages erstellt wurden bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000 zu zahlen.

§ 8.2 Durch Gesetze oder rechtlich zwingend von staatlichen Stellen verlangte Auskünfte dürfen gegeben werden.

9. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die Yamato dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

10. Datenschutz

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

11. Kündigung des Vertrages

Wir behalten uns vor, den Vertrag zu kündigen, wenn dringende technische oder betriebliche Gründe dies erfordern. In diesem Fall hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen nachzuweisenden, der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Aus diesen Gründen können wir auch eine zeitweilige Einstellung der Arbeiten verlangen.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Erfüllungsort für beiderseitige Verpflichtungen ist Willich

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist bei Kaufleuten Krefeld. Yamato ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Yamato Scale GmbH